An
Kreispräsidentin
Frau Ute Borwieck-Dethlefs
und
Vorsitzenden
des Agrar- und Umweltausschusses
Herrn Thorsten Hübner

Heide, 09. Juni 2020

ANTRAG
an den Agrar- und Umweltausschuss am Donnerstag, 18. Juni 2020 und den Kreistag am Donnerstag, 25. Juni 2020 zum TOP 17:

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin Borwieck-Dethlefs,
sehr geehrter Herr Hübner,

hiermit stellen die CDU- und die FDP-Fraktion im Dithmarscher Kreistag folgenden Antrag zu den o.g. Sitzungen des Agrar- und Umweltausschuss und des Kreistages:

Der Agrar- und Umweltausschuss / der Kreistag möge beschließen:

Der Agrar- und Umweltausschuss / der Kreistag empfiehlt aus dringenden, offenliegenden Gründen den Landrat als „Untere Naturschutzbehörde“, die Ausarbeitungen für den **„Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnungen "Broklandsau-Niederung", "Geestlandschaft bei Bargenstedt", "Hohe Geest um Immenstedt", "Kliffplateau", "Nordergeest", "Riesewohld" und "Rüsdorfer Moor" mit sofortiger Wirkung nicht weiter zu verfolgen.**

Zusätzlich fordert der Agrar- und Umweltausschuss / der Kreistag den Landrat auf, im laufenden Haushaltsjahr 2020 keine Aufträge für die Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen etc. im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch die Kreisverwaltung erteilen zu lassen.

Die für dieses Verfahren pauschal eingestellten Haushaltsmittel (z. B. Produkt Naturschutz 55420) sollen insoweit nicht verwendet werden. Überplanmäßige Ausgaben dürfen für die o.g. Zwecke nicht gemacht werden und werden nicht genehmigt.

für die
CDU-Fraktion
Jörg Hollmann
Hans Detlef Petersen

FDP-Fraktion
Veronika Kolb

Begründung:
In seiner Sitzung am 26. März 2020 hat der Dithmarscher Kreistag in seiner Stellungnahme zum 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 erneut deutlich gemacht, dass ein weiterer Ausbau der Windkraft in Dithmarschen nicht gewünscht, nicht gewollt und nicht vertretbar ist. Die Belastungsgrenze in Dithmarschen ist erreicht.

Deutlich wurde aber auch, dass Festsetzungen im neuen LEP durch Festsetzungen in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Dithmarschen nicht verhindert oder ausgehebelt werden können. Insofern hat sich ein Hauptanliegen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erledigt. Zu hoffen bleibt, dass die sachbezogenen Einwendungen der Dithmarscher Kreisverwaltung gegen den LEP in Kiel ernstgenommen und die zahlreichen Änderungsvorschläge umgesetzt bzw. werden:

- Grund für die erste Verordnung war ursprünglich die Verhinderung von Wildwuchs beim Bau von WKA auf dem Gebiet der Dithmarscher Geest.

- Diese erste Verordnung ist vor Gericht gescheitert.

  Eine der Anforderungen des Gerichts war die Einbeziehung und Absprache mit der Landesplanung.

- Alle Windeignungsgebiete der Landesplanung sind vollumfänglich in den Schutzgebietsplanungen berücksichtigt worden.

  - Landschaftsschutzgebiete dürfen keine Verhinderungsplanung für Windkraftanlagen sein.
  - Folge ist, dass weitere Kriterien gesucht worden sind.
  - Diese weiteren Kriterien greifen entgegen der ursprünglichen Zusage in landwirtschaftliche und gewerbliche Planungen ein.

- Zusage von Landrat Dr. Klimant: Schutzgebietsplanungen haben keine Nachteile für die Landwirtschaft und die Entwicklung von Bevölkerung und Gewerbe in den Gemeinden zur Folge.

- Weiterhin gab es die Zusage von Landrat Klimant, Schutzgebiete nicht gegen die Politik durchzusetzen.

- Kosten der Planung bislang über 270.000,00 EUR zuzüglich nicht erfasster interner Kosten der Verwaltung.
  - Im jetzt laufenden Beteiligungsverfahren gibt es 286 Stellungnahmen gegen die Verordnungen.
  - 71 von Trägern öffentlicher Belange, 215 von privaten Personen.
  - Dadurch Bindung erheblicher interner personeller Ressourcen zur Bearbeitung der Einwendungen bis voraussichtlich Ende 2020.
  - Laufende Normenkontrollklage gegen die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten durch Landwirte.

- Androhung von Klagen gegen die Landschaftsschutzgebiete von Privatpersonen und Trägern öffentlicher Belange nach möglicher Bekanntmachung der neuen Verordnung.

  Folge: sehr wahrscheinlich weitere Gerichtsverfahren und Gutachterkosten.

- Weitere Belastungen und Kosten durch die offensichtlich notwendig gewordene strategische Umweltprüfung (SUP). Kosten zwischen 40.000 und 200.000 Euro.

- Die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten könnte die Basis für die Ausweisung von möglichen Gebietskulissen für Landes- oder Bundesplanungen im Zuge von beispielsweise Pflanzenschutzmittelanwendungen oder Ausbringung von Dünger (auch Gülle) sein. Dieses wäre eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft, für die der Kreis unbeabsichtigt die Grundlage schaffen würde und keine Mitwirkungsmöglichkeiten mehr hätte und diese Eingriffe dann auch nicht mehr verhindern könnte.

- Weiterer zeitlicher Ablauf (bis Abschluss Juni 2022) durch zweite Auslegungs- und Beteiligungsphase des SUP wird schwierig.

- Eine Beendigung des Verfahrens bis zum Juli 2020 erscheint somit unrealistisch. Damit wäre das gesamte Verfahren gescheitert.